

Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (WahlO)

Zur Durchführung der nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 10.12.2008 erforderlichen Wahlen hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden nach § 13 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG am 07.02.2011 die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten und im Senat sowie der weiteren Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Ausübung des Wahlrechts
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe

- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl und die Abwahl des Rektors und der Prorektoren

- § 21 Bestimmungen für die Wahl des Rektors
- § 22 Bestimmungen für die Wahl der Prorektoren
- § 23 Verfahren für die Abwahl des Rektors und von Prorektoren

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- § 24 Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrates

- § 25 Bestimmungen für die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrates

Abschnitt 6

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter

- § 26 Bestimmungen für die Wahlen des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seiner Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen
- § 27 Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter

Abschnitt 7

Bestimmungen für die Wahlen von weiteren Beauftragten der Hochschule

§ 28 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in folgenden Kollegialorganen:

1. Fakultätsrat gemäß §§ 51 Abs. 1, 88 Abs. 4 SächsHSG,
2. Senat gemäß §§ 51 Abs. 1, 81 Abs. 2 SächsHSG,
3. der weiteren Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß §§ 51 Abs. 1, 81a Abs. 1 SächsHSG.

(2) Sie gilt für die Wahl zu folgenden Ämtern:

1. des Rektors gemäß §§ 81a Abs. 2, 82 Abs. 5 SächsHSG und für seine Abwahl gemäß §§ 81a Abs. 2, 82 Abs. 7 SächsHSG,
2. der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSG und für deren Abwahl gemäß § 84 Abs. 2 SächsHSG,
3. der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane gemäß §§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2 und 91 Abs. 1 SächsHSG,
4. des Vorsitzenden des Hochschulrates gemäß § 86 Abs. 6 SächsHSG,
5. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seiner Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 und Abs. 3 SächsHSG,
6. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1 und Abs. 3 SächsHSG,

7. der weiteren Beauftragten der Hochschule gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 14 SächsHSG.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

(1) Nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senat findet die Wahl der weiteren Vertreter der Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 statt.

(2) Die Wahlperiode der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Die Amtsperiode der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 7 genannten Amtsträger beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Die Dauer der Amts- und Wahlperioden richtet sich nach § 17 der Grundordnung der Hochschule.

(3) Die Wahlen der Vertreter der Mitgliedsgruppen nach § 1 Abs. 1 sollen in der Vorlesungszeit und rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode stattfinden. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahlen der in § 1 Abs. 2 genannten Amtsträger.

(4) Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seiner Stellvertreter wird in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt; hierbei findet eine Trennung nach Gruppen nicht statt. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen findet gleichzeitig mit der Wahl zum Senat statt.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule. Seine Vertretung bei Verhinderung übernimmt der Vertreter des Kanzlers.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die sich paritätisch auf die Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG aufteilen. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Senates vom Rektorat der Hochschule bestellt; für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahl-

ausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von zwei Tagen. Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine Einberufung des Wahlausschusses nicht möglich ist, kann der Wahlleiter die Entscheidung für den Wahlausschuss treffen. Er hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, daß durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Die Wahlorgane ziehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heran (Wahlhelfer) und bestellen Wahlvorstände, die aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ein Wählerverzeichnis; für die sonstigen Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in vier Gruppen gegliedert, die nach Fakultäten unterteilt sind. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Das Wählerverzeichnis muß den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist nur anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.

(2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule in den Büros des Kanzlers und des Rektors zur Einsicht ausgelegt. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck des Wählerverzeichnisses zu erstellen.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 5 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 9 Abs. 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 10, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 sind Ausschlußfristen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten und im Senat sowie der weiteren Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat werden gemäß §§ 50 Abs. 4 und 51 Abs. 1 SächsHSG in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 und 3 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist, soweit nicht das SächsHSG das passive Wahlrecht ausschließt. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Soweit das Gesetz dies voraussetzt, muss eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Hochschule gegeben sein.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Kollegialorgan aus.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dies gilt nicht für Wahlen, bei denen gemäß § 4 Abs. 1 kein Wählerverzeichnis vorgesehen ist.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einem Fachbereich ausüben. Mitglieder der Hoch-

schule, deren Zugehörigkeit zu einer der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG genannten Mitgliedergruppen oder zu einer Fakultät nicht feststeht, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, so entscheidet der Wahlleiter über die Zuordnung.

§ 10 Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag werden die Wahlen ausgeschrieben und die Ausschreibung durch Aushang bekanntgemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, daß die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, daß die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 16 besteht,
12. die Mitteilung, daß die Wahl gemäß § 13 bekannt gemacht wird.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muß ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muß den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Bewerber betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten ist neben dem Namen und Vornamen der Fachbereich und ggf. das Studienfach, dem sie angehören, anzugeben. Soweit

es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muß auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, der nicht der mit diesem Wahlvorschlag selbst vorgeschlagene ist und für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Listenwahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden; dabei kann ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt eine entsprechende Angabe auf dem Wahlvorschlag, so ist der an erster Stelle genannte Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und verpflichtet.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Der Wahlberechtigte kann insgesamt nur drei Wahlvorschläge im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehr als drei Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, daß sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens ab dem Tag der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig.

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuß unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 11 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Nach Ablauf der in § 11 Abs. 10 genannten Frist oder im Falle des § 12 Abs. 1 nach Ablauf der dort genannten Nachfrist, spätestens jedoch am vierzehnten Kalendertag vor der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und
3. die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang an allen Standorten der Hochschule. Sie ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Untergliederung der Hochschule werden nach Gruppen getrennt besondere Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 15 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuß.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr durchzuführen. Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens 1/3 der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muß mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

(5) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muß spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 15 Abs. 5.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muß dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.

(5) Spätestens nach Abschluß der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 6) als Anlage beizufügen.

(7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 17 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 15 Abs. 8) zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig:

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammen gezählt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahl-

vorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 19 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 S. 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, finden Ergänzungswahlen statt (Nachwahlen). Die Nachwahl ist auf die betroffene Gruppe

zu beschränken. Bei der Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren

§ 21 Bestimmungen für die Wahl des Rektors

(1) Die Stelle des Rektors ist öffentlich mindestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des Rektors auszuschreiben. Die Ausschreibung muss insbesondere Angaben enthalten über

1. die Dauer der Amtsperiode und deren voraussichtlicher Beginn,
2. den Hinweis auf die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 3 SächsHSG und
3. ob die Tätigkeit nach Grundordnung haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

(2) Es wird zur Anfertigung einer Vorschlagsliste für den Hochschulrat eine Auswahlkommission gebildet. Der Senat benennt zwei seiner Mitglieder, von denen mindestens einer Hochschullehrer ist, für die Auswahlkommission. Der Hochschulrat benennt ebenfalls zwei seiner Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, für die Auswahlkommission. Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird durch den Wahlleiter mitgeteilt, dass es in die Auswahlkommission einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden möge. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; er soll aus organisatorischen Gründen Mitglied der Hochschule sein. Der Vorsitzende beruft die Kommission spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag schriftlich ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Kommissionsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Bewerber enthalten. Mindestens ein Bewerber auf der Liste soll Mitglied der Hochschule sein; mindestens ein Bewerber auf der Liste soll kein Mitglied der Hochschule sein. Das weitere Verfahren regelt die Auswahlkommission selbst.

(3) Der Hochschulrat erstellt aus der Vorschlagsliste einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein; ein weiterer Kandidat soll Mitglied der Hochschule sein. Der Hochschulrat leitet den Entwurf des Wahlvorschlages dem Senat zu. Findet der Entwurf des Wahlvorschlages keine Zustimmung des Senates, so hat der Hochschulrat einen neuen Wahlvorschlag zu entwerfen. Der Hochschulrat kann hierzu die Auswahlkommission erneut anrufen, die eine neue Vorschlagsliste erstellt. Findet auch der zweite Vorschlagsentwurf des Hochschulrates im Senat keine Mehrheit, so ist die Stelle erneut öffentlich auszuschreiben.

(4) Nach Zustimmung des Senates wird der Wahlvorschlag von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(5) Vor der Wahl im Erweiterten Senat findet eine Kandidatenvorstellung mit Befragung statt. Fragen sollen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Rektorates stehen. Die Befragung ist hochschulöffentlich.

(6) Bei der Wahl des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme. Die Wahlgänge finden in einer oder mehreren Sitzungen des Erweiterten Senats statt. Briefwahl ist ausgeschlossen. §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung. Die Wahl findet geheim statt.

(7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

§ 22 Bestimmungen für die Wahl der Prorektoren

(1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des neu gewählten Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gewählt. Erhält der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so hat der Rektor dem Senat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Der Vorschlag des Rektors muss die Angabe enthalten, in welchem Aufgabenbereich der jeweilige Prorektor tätig werden soll.

(3) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(4) Auf Antrag findet eine Kandidatenvorstellung mit Befragung statt.

(5) Jeder der Prorektoren wird in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Bei der Wahl eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Die Wahl findet in einer Sitzung des Senats statt, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe, welche Amtsträger gewählt werden sollen, zu laden ist. Briefwahl ist ausgeschlossen. §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung. Die Wahl findet geheim statt.

(6) Die gewählten Prorektoren sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu einer förmlichen Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

§ 23 Verfahren für die Abwahl des Rektors und von Prorektoren

- (1) Der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats auf Antrag des Hochschulrates oder des Senates abgewählt. Die Sitzungsleitung für das Abwahlverfahren wird von dem ältesten anwesenden Mitglied des Erweiterten Senats übernommen.
- (2) Der Antrag des Hochschulrates oder des Senates muss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen worden sein.
- (3) Der Hochschulrat muss die Abwahl des Rektors bestätigen, sofern er diese nicht selbst beantragt hat. Bestätigt der Hochschulrat die Abwahl nicht, so ist die Abwahl ungültig.
- (4) Nach Abwahl des Rektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.
- (5) Die Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Erweiterten Senates, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe, dass der Rektor abgewählt werden soll, zu laden ist. Bei der Abwahl des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme. Briefwahlen finden nicht statt. §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung. Die Abwahl findet geheim statt.
- (6) Ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senates abgewählt. Die Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Senates, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe, dass ein Prorektor abgewählt werden soll, zu laden ist. Bei der Abwahl eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Briefwahlen finden nicht statt. §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung. Die Abwahl findet geheim statt. Nach der Abwahl eines Prorektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

§ 24 Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsrates einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren enthält. Zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang ist die

gleiche Mehrheit erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(3) Der neu gewählte Dekan schlägt dem Fakultätsrat einen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Findet der Wahlvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, so schlägt der Dekan einen anderen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor; für diese Wahl ist die gleiche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich.

(4) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Studiengang einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit der zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 SächsHSG erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

(5) Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe, welcher Amtsträger gewählt werden soll, zu laden ist. Bei der Wahl des jeweiligen Amtsträgers hat jeder Wähler nur eine Stimme. Briefwahlen finden nicht statt. §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrates

§ 25 Bestimmungen für die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zu seinem Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Bei der Wahl hat jedes Mitglied des Hochschulrates nur eine Stimme. Die Wahl findet in einer Sitzung des Hochschulrates statt, zu der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe, dass der Vorsitzende gewählt werden soll, zu laden ist. Briefwahl ist ausgeschlossen. §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung. Die Wahl findet geheim statt. Der Gewählte ist unverzüglich nach seiner Wahl zu einer förmlichen Erklärung aufzufordern, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

Abschnitt 6 **Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten** **und deren Stellvertreter**

§ 26 Bestimmungen für die Wahlen des Gleichstellungsbeauftragten **der Fakultät und seiner Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an** **den zentralen Einrichtungen**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und sein Stellvertreter werden von allen Fakultätsmitgliedern (§ 87 Abs. 2 und 3 SächsHSG) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt. Dabei ist als Gleichstellungsbeauftragter gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte an einer zentralen Einrichtung wird von allen dort beschäftigten Hochschulmitgliedern (§ 49 Abs. 1 und 3 SächsHSG) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG.

(3) Bei diesen Wahlen ist Briefwahl möglich; § 16 gilt entsprechend.

(4) §§ 9, 12 und 13, 17 bis 20 finden entsprechende Anwendung. § 10 gilt mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. „§ 11 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Listenwahlvorschläge ausgeschlossen sind. Bei der Wahl des Gleichstellungsbeauftragten und des Stellvertreters hat jeder Wähler nur drei Stimmen; die Stimmen können kumuliert werden. § 15 gilt mit Ausnahme von Abs. 5 entsprechend. § 14 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Stimmzettel nicht nach Mitgliedergruppen getrennt angefertigt werden; der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, dass jeder Wähler nur über eine Satz 4 entsprechende Anzahl an Stimmen verfügt.

§ 27 Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule **und seiner Stellvertreter**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und von den Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt. Dabei ist als Gleichstellungsbeauftragter gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG.

(2) Die Wahlen sind vierzehn Tage vor der Wahl auszuschreiben; § 10 gilt entsprechend. § 11 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Listenwahlvorschläge ausgeschlossen sind. § 12 findet entsprechende Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragten sind vor Durchführung der Wahl zu benachrichtigen. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jeder Wähler nur drei Stimmen; die Stimmen können kumuliert werden. § 15 gilt mit Ausnahme von Abs. 5 entsprechend. § 14 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Stimmzettel nicht nach Mitgliedergruppen getrennt angefertigt werden; der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, dass jeder Wähler nur über eine Satz 5 entsprechende Anzahl an Stimmen verfügt. §§ 16 bis 20 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7

Bestimmungen für die Wahlen von weiteren Beauftragten der Hochschule

§ 28 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

Der Senat kann nach § 81 Abs. 1 Nr. 14 SächsHSG weitere Beauftragte wählen. Der Senat regelt das Nähere, insbesondere Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlvorschläge, Wahlausschreibung, Stimmabgabe, Auszählung, Feststellen des Ergebnisses und Annahme der Wahl in seiner Geschäftsordnung. Die Allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung finden auf diese Wahlen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 31.07.2009 in der Fassung der Ersten Änderung außer Kraft.

Dresden, den 10.03.2011

Prof. Christian Sery
Rektor